

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0009/16/7.34.1-Ka

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 7.34.1, Verfahrensart G des Anhang 1 dieser Verordnung, erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Firma

Bon Gelati GmbH & Co. KG,
David-Hansemann-Straße 1 - 25,
52531 Übach-Palenberg,

auf ihren Antrag vom 05.04.2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 600 t/d auf dem Grundstück in 52531 Übach-Palenberg, David-Hansemann-Straße 1 - 25, Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 62, Flurstücke 36, 44 und 45 und auf dem Grundstück in Baesweiler, Gemarkung Baesweiler, Flur 28, Flurstück 90.

Die Errichtung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln inklusive Anpassung der Außenanlagen wurde über zwei vorhergehende Teilbaugenehmigungen vom 05.10.2015 und 07.04.2016 und abschließend mit Genehmigung vom 21.11.2016, Az.: 63-1286-2016, baurechtlich genehmigt. Mit dieser baurechtlichen Genehmigung wurde die

Errichtung der Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln (Gebäudehülle) mit einer maximalen Produktionskapazität von kleiner 75 t/d genehmigt. Die für die Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Eiscremeprodukte) erforderliche Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 17,5 t Ammoniak wurde mit Genehmigung vom 17.01.2017, Az.: 370.0006/15/10.25, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist nun die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Eiscremeprodukte) und die Erhöhung der Produktionskapazität von kleiner 75 t/d auf 600 t/d einschließlich der erforderlichen Rohstoffannahmen, der Rohstofftanklager, der Einrichtungen zur Mixherstellung, der Einrichtungen der Reinigungsanlagen, der Abfüll- und Verpackungsanlagen, der Einrichtungen zur Palettierung und Lagerung der Produkte.

Für die Produktionsstätte zur Herstellung von Lebensmitteln inklusive Anpassung der Außenanlagen wurde der Firma Sindra GmbH & Co. KG bereits die baurechtliche Genehmigung vom 21.11.2016, Az.: 63-1286-2015, und für die Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 17,5 t Ammoniak die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 17.01.2017, Az.: 370.0006/15/10.25, erteilt. Die dortigen Regelungen (Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen) dieser bisher im Zusammenhang mit der Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide (z. B. Genehmigungen gemäß § 6 BImSchG, baurechtlichen Genehmigungen etc.) gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255/SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein.

Die Genehmigung schließt ebenfalls gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Zulassung von Erleichterungen nach § 54 bzw. Abweichungen nach § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255/SGV. NRW. 142) in der zurzeit geltenden Fassung mit ein. Die unter Ziffer 6 des Brandschutzkonzept-

tes der Brandschutzsachverständigen Heister + Ronkartz vom 18.05.2016 beantragten Erleichterungen bzw. Abweichungen werden zugelassen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG liegen vor. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage nicht hervorgerufen werden. Die gebotene Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden getroffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung „David-Hansemann-Straße“ der Stadt Übach-Palenberg. Der Bebauungsplan setzt für den Anlagenstandort Gewerbegebiet fest. Gegen das Vorhaben bestehen keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken. Das erforderliche Einvernehmen der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage des Genehmigungsantrages vom 05.04.2016. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe der Anlage (5 Herstellungslinien) und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme des Endausbaus (10 Herstellungslinien) der Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

21.07.2017 bis einschließlich 03.08.2017

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Bürger-Service-Center/Information

montags bis donnerstags	von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Übach-Palenberg, Rathaus,

Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg,

Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung

Stadt Geilenkirchen, Rathaus,

Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro

montags bis freitags	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Stadt Baesweiler, Rathaus,

Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 302

montags, mittwochs und donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02401/800-370

Stadt Herzogenrath, Rathaus,

Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Raum 225

montags bis donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags und dienstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen – Immissionsschutz -, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, angefordert werden.

Heinsberg, den 14.07.2017

Der Landrat

gez.

Pusch